

# Verhaltenskodex zur Förderung von Transparenz und Vermeidung von Korruption

---

gültig ab 01.01.2014

## 1. Motivation und Auftrag

(1) Mit dieser Selbstverpflichtung setzt das EMW für die eigene Arbeit die Richtlinie zur Förderung von Transparenz und Vermeidung von Korruption um, wie dies der Vorstand des EMW den Mitgliedern und Vereinbarungspartnern des EMW empfohlen hat.

(2) Die Partner des EMW im In- und Ausland sind auf die Geltung dieses Verhaltenskodex' für die Arbeit des EMW hinzuweisen. Dies geschieht durch Verweis auf die EMW-Homepage.

## 2. Theologische Grundlegung

(1) Das EMW sieht sich moralisch-ethisch verpflichtet, sich für die Förderung von Transparenz und Vermeidung von Korruption in seiner Arbeit einzusetzen.

(2) Als Teil einer Gemeinschaft bedeutet Gottes Mission für das EMW darüber hinaus die Einladung, miteinander im Sinne von 1 Petr 4,10 zu teilen, was wir sind und was wir haben. Als Geber und Empfänger sind für uns

- der Respekt vor der Würde aller Menschen,
  - das Engagement, das nicht auf den eigenen Vorteil zielt, sondern in gegenseitigem Vertrauen begrenzte Mittel und Ressourcen bestimmungsgerecht einsetzt,
  - der Mut zu Veränderung und Umkehr und
  - die Hoffnung, die trotz Rückschlägen nicht aufgibt,
- von besonderer Bedeutung.

(3) Wir übernehmen gemeinsam, aber auch individuell Verantwortung für Gelingen oder Scheitern unserer Zusammenarbeit. Die uns anvertrauten Güter, gesammelte Erfahrungen und Fertigkeiten sowie unsere Hoffnung sind im Sinne von Lk 16,10.12 nicht nur zu unserem eigenen, persönlichen Nutzen bestimmt. Deshalb verpflichten wir uns zu Transparenz und Partizipation und zum gemeinsamen Kampf gegen jede Form von Veruntreuung, Zweckentfremdung und Korruption. In guter Haushalterschaft erkennen wir die gegenseitige Rechenschaftspflicht, zu der wir uns verpflichten.

(4) Das eigene Ansehen und den eigenen Vorteil auf Kosten Dritter zu suchen, ist deshalb nicht in Einklang mit den biblischen Prinzipien zu bringen, denen wir uns verpflichtet fühlen. Gott selbst stellt sich als der Unbestechliche vor, „der die Person nicht ansieht und kein Geschenk nimmt...“ (Dtn 10,17). Diesem Weg fühlen wir uns verpflichtet.

(5) Im Bewusstsein dieser Verpflichtung wollen wir als Teil der Kirche Jesu Christi in ihrer ökumenischen Gemeinschaft Transparenz, gegenseitige Rechenschaftspflicht und treuhänderische Integrität nach bestem Wissen und Gewissen fördern und zur Grundlage unseres Handelns machen. Denn Korruption bedeutet nicht nur individuelles moralisches Versagen.

Sie verletzt überdies die Würde des Menschen und behindert die gesellschaftliche Entwicklung. Korruption zerstört Leben, unterdrückt die Rechte der Unterprivilegierten, behindert ökonomische Entwicklung durch Umgehung des Gebots der Fairness, untergräbt Treu und Glauben, zerstört Transparenz und Berechenbarkeit und stärkt Gewaltpotenziale. Sie untergräbt letztlich die Glaubwürdigkeit als Christin und Christ. Im Vertrauen auf die freie Gnade Gottes verurteilen wir nicht die Person wegen ihrer Tat, haben aber den Auftrag, korruptes Verhalten in unseren eigenen Reihen und denen unserer Partner wahrzunehmen, aufzudecken und zu korrigieren.

(6) Wir anerkennen, dass der Einsatz für Transparenz und gegen Korruption großen Mut verlangt und eine ständige Herausforderung im Sinne von Joh 16, 33 b darstellt, denn vertraute Beziehungen aufs Spiel zu setzen oder gar zu beenden, kann Ängste auslösen und zu taktischem Verhalten verleiten. Dennoch sehen wir den jederzeitigen Einsatz für Transparenz und gegen Korruption als Gewinn für die Stärkung unserer Beziehungen und unseres satzungsgemäßen Auftrags an. In der Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, die in Christus fortbesteht, ist unsere Furcht davor, persönliches Fehlverhalten klar zu benennen, aufgehoben. Dies begreifen wir als Chance und Verpflichtung zugleich, als christliches Werk vorbildlich handeln zu können und zu müssen.

Deshalb verpflichtet sich das EMW im Blick auf die Verwendung anvertrauter und eigener Mittel zu folgenden Grundsätzen und Verhaltensweisen:

### **3. Geltungsbereich und interne Bekanntmachung**

(1) Der Verhaltenskodex richtet sich gleichermaßen an Haupt- und Ehrenamtliche des EMW. Vertreterinnen und Vertretern in Gremien sowie Personen in Leitungsverantwortung kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

(2) Den Beschäftigten ist ein Exemplar der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen und von ihnen zu unterschreiben. Der Text wird zusätzlich im Intranet des EMW zugänglich gemacht.

(3) Ehrenamtliche in Gremien des EMW (Mitgliederversammlung, Vorstand und Kommissionen) werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für das EMW auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Änderungen werden ihnen unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Beides wird protokollarisch festgehalten.

### **4. Begriffsdefinitionen**

(1) Unter Transparenz verstehen wir einen Zustand umfassender Information und Rechenschaft. Sie ist angewiesen auf offene Kommunikation zwischen den Akteuren – auch und gerade in kritischen Situationen. In finanziellen Angelegenheiten bedeutet sie Klarheit und Wahrhaftigkeit im Umgang mit anvertrauten und eigenen Mitteln, im organisatorischen Bereich den redlichen Umgang mit festgelegten Strukturen und die Einhaltung geltender Satzungs- und Verfahrensregelungen. Dies betrifft insbesondere die Verfahren zu Mittelbeantragung und -vergabe und das Berichtswesen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Zweckbindungen von Mitteln sind einzuhalten. Interessenkonflikte sollen vermieden werden; gegebenenfalls sind

sie in offener Kommunikation zu klären. Dies geschieht insbesondere durch bewusste Trennung von Zuständigkeiten, durch Kontrollmechanismen und durch Partizipation im Sinne der angemessenen Einbeziehung von zuständigen Organen, Akteuren und Interessengruppen.

(3) Korruption ist auf allen Ebenen des Handelns zu vermeiden. Wir verstehen unter Korruption jede Vorteilsnahme für sich oder Dritte durch Missbrauch öffentlicher oder privater Macht und anvertrauter Mittel. Sie führt in der Regel zu einer nicht hinnehmbaren Schädigung der Gemeinschaft, der jeweiligen Zielgruppe einer beabsichtigten Maßnahme sowie der Reputation aller Beteiligten und missachtet den Willen von Mittelgebern und -empfängern. Einem begründeten Korruptionsverdacht ist in einem geordneten Verfahren nachzugehen und auf Aufklärung hinzuwirken. Nachgewiesene Korruption ist unter Berücksichtigung der jeweiligen kirchlichen und staatlichen Rechtssysteme zu ahnden und darf nicht folgenlos bleiben.

## **5. Allgemeine vorbeugende Maßnahmen**

(1) Der Förderung von Transparenz kommt im Sinne des Regel-/Ausnahmeverhältnisses und der Prävention von Korruption eine vorrangige Bedeutung zu. Das EMW verpflichtet sich zu folgenden vorbeugenden Maßnahmen:

(2) Entscheidungs- und Ausführungskompetenzen im Rahmen finanziell relevanter Maßnahmen sind personell voneinander getrennt. Die sachliche und rechnerische Richtigzeichnung, die Anordnung zur Einnahme oder Ausgabe sowie die Anweisungsbefugnis gegenüber den Kreditinstituten werden auf verschiedene Personen erstreckt. Anordnungs- und Anweisungsbefugnis sind in getrennten Listen unter Hinweis auf die jeweiligen Zuständigkeiten im Intranet des EMW zu veröffentlichen. Im Falle der Interessenkollision ist auf Vertretungspersonen auszuweichen. Darüber hinaus ist auf mögliche Befangenheit zu achten. Personen, die sich für befangen erachten, haben hierauf unaufgefordert hinzuweisen. In jedem Fall sind sie von der Entscheidung auszunehmen.

(3) Eine Trennung der Zuständigkeiten in der Bearbeitung und Abwicklung von Projekten ist anzustreben. Soweit diese Maßgabe im EMW aus Sachgründen (u. a. Fremdsprachenkenntnisse, Personalkapazität) noch nicht erfüllt werden kann, ist darauf hinzuweisen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Teams im EMW eine einstweilige Regelung zu treffen.

(4) Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Personen keinen Anspruch haben und die ihnen einen objektiven materiellen oder immateriellen Vorteil verschaffen. Die Annahme von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen oberhalb von Geringfügigkeitsgrenzen bzw. außerhalb der Grenzen des kulturell Üblichen ist nicht zulässig. Als Geringfügigkeitsgrenze bei innerdeutschen Vorgängen wird ein Wert in Höhe von € 20,00 zugrunde gelegt. Bei Unklarheiten hierüber ist eine Verständigung mit der Geschäftsstellenleitung herbeizuführen, auf deren Ebene mit dem Vorstandsvorsitz. Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen o. ä. sind unproblematisch, wenn sie üblich und angemessen sind oder ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder

der Höflichkeit haben, denen sich Haupt- und Ehrenamtliche des EMW nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Im Zweifel ist hierüber eine Klärung gemäß Satz 4 herbeizuführen.

## **6. Maßnahmen in finanziellen Angelegenheiten**

(1) Sämtliche Vorgänge, die sich auf einen Austausch in Geld oder sonstigen Leistungen beziehen, sind schriftlich zu dokumentieren (z. B. Kauf- und Werkverträge, Projektabwicklungen einschließlich Abrechnung, Dienst- und Arbeitsverträge, Zahlungen auslösende Regelungen zu Arbeits- oder Dienstverträgen).

(2) In Vorgängen nach Abs. 1 gilt das Vieraugenprinzip. Be-gründete Abweichungen hiervon sind von der Geschäftsstellen-leitung zu genehmigen, zu kommunizieren und zu dokumentieren.

(3) Finanztransfers und Projektabwicklung erfolgen im Rahmen von schriftlichen Vereinbarungen mit Partnern und Mitglieds-kirchen unter Berücksichtigung der in den Verfahrensrichtlinien des EMW zur Projektbe-antragung und -abwicklung aufgeführten Standards. Eine Abweichung hiervon ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Die Ausnahme ist zu dokumentieren und von der Geschäftsstellenleitung zu genehmigen.

(4) Zur kompetenten Einschätzung von Programm- und Projektzielen, deren Verwirklichung sowie der Rechenschaftslegung und möglichen Evaluierung sind geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen. Das EMW sieht sich dies-bezüglich einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung unter Be-achtung der Verhältnismäßigkeit verpflichtet.

(5) In der Förderung von Partnern ist darauf zu drängen, dass deren Rechenschaftslegung nach allgemein gültigen nationalen bzw. internationa-len Standards erfolgt. Die Wahl obliegt den Partnern. Eine regelmäßige externe Finanzprüfung, z. B. durch beauftragte Wirtschaftsprüfer, ist in jedem Fall zu empfehlen und – in Abhängigkeit von der Höhe der Förder-summe - obligatorisch. Das EMW begrüßt „Capacity Building“ der Partner auf der Finanzebene und setzt sich für eine Förderung dieser Belange aus kirchlichen Mitteln aktiv ein.

(6) Die Rechenschaftslegung des EMW erfolgt nach den haushaltsrechtli-chen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Mit der jährlichen Prüfung ist das Ober-rechnungsamt der EKD im Rahmen einer vertraglichen Beziehung beauftragt. Das EMW unterwirft sowohl sei-ne eigene Rechnungslegung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als auch die Bewirtschaftung der Liste des Bedarfs dieser Prüfung und kom-muniziert das Ergebnis den Gremien sowie im Falle der Liste des Bedarfs den fördernden Kirchen. Im Jahresbericht des EMW sind die erzielten Jah-resergebnisse in geeigneter, für Dritte nachvollziehbarer Form darzustel-len.

## **7. Maßnahmen zur Aufklärung von Korruptionsfällen**

(1) Informationen über korruptionsverdächtige Sachverhalte können im Rahmen von Kontroll- oder Prüfungsverfahren, aber auch unabhängig da-von gewonnen werden. Personen, die solche Informationen erlangen, sind ungeachtet ihrer Zuständigkeit dazu verpflichtet, diese an eine zuständige

Person weiter-zuleiten. Dies ist in der Regel die oder der Vorgesetzte, soweit diese Person nicht selbst betroffen ist oder mit dem Vorwurf in Zusammenhang steht. Dann ist die Information an die nächst-höhere Stelle zu leiten. Die zuständige Person hat sich unverzüglich selbst um Aufklärung zu bemühen und alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Stellt sich ein Anfangs-verdacht als wahrscheinlich heraus, ist die Angelegenheit dem Kollegium zu berichten. Dieses hat ggf. hierzu eine außerordentliche Sitzung nach den Bestimmungen des Arbeitsstatuts im EMW einzuberufen und über die weiteren Schritte zu beraten. Nach weiterer Klärung durch das Kollegium ist zwingend und unverzüglich der Kontakt mit dem Vorstandsvorsitz her-zustellen und dieser über den Stand der Informationen und Recherchen zu unterrichten.

(2) Der Schutz von Hinweisgeberinnen und -gebern („Whistle Blower“) ist durch den Vorstandsvorsitz zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt ihm. Er kann sich hierzu von der Geschäftsstellenleitung unterstützen lassen. Hinweisgeberinnen oder -geber können sich unter Außerachtlassung des Verfahrens nach Abs. 1 direkt an den Vorstandsvorsitz wenden, wenn aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, aufgrund der Erfüllung ihrer Informationspflicht persönliche Nachteile zu erleiden (z. B. Amtsenthebung, Entlassung/Kündigung, Versetzung, aber auch Mobbing). Dem Vorstandsvorsitz ist Zugang zu allen Daten zu gewährleisten, die er im Verfahren für relevant hält.

(3) Ist bei der Aufklärung eines Korruptionsverdachts Gefahr im Verzug, richtet das EMW eine Task Force ein. Ihr gehören –soweit nicht persönlich betroffen – die Direktorin/der Direktor, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Pressereferentin/der Pressereferent an. Die Task Force prüft strafrechtliche Schritte, unterbreitet dem Vorstandsvorsitz Handlungsvorschläge und trifft zwischenzeitliche Sprachregelungen innerhalb des EMW sowie nach außen. Sie darf sich unter Beachtung des Daten- und allgemeinen Persönlichkeitsschutzes ungehindert aus allen relevanten Quellen unterrichten.

## **8. Sanktionen**

(1) Bei erwiesener Korruption oder dem vorsätzlichen Missbrauch der Eigenschaft als Hinweisgeberin oder -geber entscheiden und ergreifen die Direktorin/der Direktor im Einvernehmen mit dem Kollegium, in den Fällen der Übertragung der Zuständigkeit auf den Vorstandsvorsitz dieser, unter Beachtung des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit die angemessenen Sanktionen.

(2) Gegenüber Personen kommen insbesondere folgende Sanktionen in Betracht:

(a) arbeits- und dienstrechtliche Sanktionen (z. B. Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Disziplinarverfahren mit unterschiedlichen Folgen für das Beamtenverhältnis etc.),

(b) Amtsenthebung oder Abberufung bei ehrenamtlichen oder sonst gewählten oder berufenen Personen,

(c) Rückzahlung von Mitteln aus eigener Tasche, z. B. durch Pfändung von Einkünften.



Bei strafrechtlich relevantem Verhalten ist eine Anzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zwingend.

(3) Als Maßnahmen gegenüber Institutionen kommen insbesondere in Betracht:

(a) Kürzung oder Einbehaltung von Mitteln oder Zuweisungen bis zur Klärung eines Verdachts,

(b) Umschichtung von Mitteln oder Zuweisungen zum Ausgleich des eingetretenen Schadens (z. B. zwischen allgemeinen Zuwendungen und konkreten Projektmitteln),

(c) im äußersten Fall Beendigung der Partnerschaft.

(4) Alle beabsichtigten Sanktionen unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und sind in ihrer Schärfe und Reichweite kritisch abzuwägen (z. B. bei mangelndem Kooperationswillen in der Förderung von Transparenz, Behinderung in der Aufklärung oder nachgewiesener Korruption).

#### 9. Öffentlichkeitsarbeit

(1) In seiner Außendarstellung achtet das EMW auf eine transparente eigene Rechenschaftslegung. Sie erfolgt gegenüber der Allgemeinheit auf der Homepage innerhalb der Veröffentlichung des Jahresberichts.

(2) An geeigneter Stelle weist das EMW ferner in der Kommunikation nach außen auf die Geltung des Verhaltenskodex' hin. Dies kann z. B. durch Hinweis auf Briefbögen und Mails geschehen.

(3) Das EMW unterwirft sich bezüglich seiner Arbeit den Bedingungen der Initiative transparente Zivilgesellschaft von Transparency International und weist darauf auf der Homepage hin.

(4) Das EMW sorgt für eine angemessene Veröffentlichung von Korruptionsfällen. Es beachtet dabei seine Funktion als Dachverband und handelt im Einklang mit seinen Mitgliedern und Vereinbarungspartnern.

(5) Das EMW verpflichtet sich, das Thema der Förderung von Transparenz und Vermeidung von Korruption im Bewusstsein seiner Mitglieder und Vereinbarungspartner und darüber hinaus als wichtig zu erhalten, und vernetzt sich zu diesem Zweck mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen.

(6) Persönlichkeits- und Datenschutzrechte sind durch das EMW bei der Erfüllung der aus diesem Kodex resultierenden Informationsansprüche und -pflichten zu gewährleisten.

Den im EMW ab dem 01.01.2014 geltenden Verhaltenskodex erkenne ich an und dokumentiere dies mit meiner Unterschrift:

Hamburg, .....

.....

Unterschrift